

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Iris Feuerstein, in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin ***** *****, *****, CH-9472 Grabs, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung** (AHV), Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch ihre Mitarbeiterin Dr. iur. *****, ebendort, wegen Witwenrente infolge Revision der Antragstellerin gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 23.11.2021, SV.2021.16-8, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 05.08.2021, Rechtsmittel-Nr.:A.2021/041, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Die Parteibezeichnung der Antragsgegnerin wird auf
„Liechtensteinische Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHV), Gerberweg 2, 9490 Vaduz“ richtiggestellt.

II. Die Revision wird zurückgewiesen.

Eine Kostenentscheidung findet im Revisionsverfahren nicht statt.

Begründung:

1.1. *****-*****, geb. am **.07.1935, ehemals wohnhaft in *****, 9472 Grabs, war die Mutter der Antragstellerin. Sie war Bezieherin einer Witwenrente der Antragsgegnerin. Die Auszahlung der Rente erfolgte auf das für sie bei der ***** Werdenberg, Buchs, eingerichtete Konto *****.

1.2. Die Antragstellerin verfügte über eine Bankvollmacht ihrer Mutter. Für die Monate Oktober 2020 bis einschliesslich Februar 2021 zahlte die Antragsgegnerin einschliesslich Weihnachtzulage CHF 10'380.00 auf das Konto von *****-***** aus. Die Beträge wurden von der Antragstellerin per Bankvollmacht bezogen. Nachdem die Antragsgegnerin vom Ableben von *****-***** Kenntnis erhalten hatte, forderte sie mit Schreiben vom 19.02.2021 die ***** Werdenberg auf, den Betrag zurückzuerstatten. Die Bank teilte mit, keine Rückerstattung leisten zu können,

weil die Antragstellerin aufgrund der ihr eingeräumten Bankvollmacht die Eingänge jeweils bezogen habe; die Bank habe keine Kenntnis vom Tod der Rentenberechtigten gehabt.

1.3. Die Antragsgegnerin verpflichtete mit Rückforderungsverfügung vom 18.03.2021 die Antragstellerin, den Betrag von CHF 10'380.00 gemäss Art 82 Abs 1 AHVG zurückzuerstatten.

2. Die Antragsgegnerin gab der dagegen von der Antragstellerin erhobenen Vorstellung mit ihrer Entscheidung vom 05.08.2021 keine Folge.

Sie ging von folgenden wesentlichen Feststellungen aus:

„.....

2. Am 17.02.2021 ging die Lebensbescheinigung ein, wobei diese mit "*****" unterschrieben worden war. Ein Stempel oder Unterschrift einer Amtsstelle findet sich nicht.
3. ***** ***** ist am **.09.2020 verstorben, wobei die AHV hierüber am 19.02.2021 von der SVA St. Gallen informiert wurde. Die SVA St. Gallen übermittelte der AHV auch die Todesmeldung der Gemeinde Grabs.
4. Gleichentags wurde die ***** Werdenberg angeschrieben, die Rente für die Monate Oktober 2020 bis Februar 2021 samt der Weihnachtzulage zurück zu überweisen.
5. Die ***** Werdenberg teilte am 26.02.2021 mit, dass diese ebenfalls keine Kenntnis vom Tod der ***** ***** gehabt habe. Die Vorstellungswerberin habe mit ihrer Bankvollmacht die Renteneingänge jeweils bezogen, weshalb das Konto kein Guthaben aufweise und die Rückzahlung nicht vorgenommen werden könne.

6. Über entsprechende Nachfrage teilte das Amt für Handelsregister und Notariate des Kantons St. Gallen am 04.03.2021 mit, dass die Vorstellungswerberin die Erbin der ***** sei.
7. Am 18.03.2021 wurde die Rückforderung über CHF 10'380.00 verfügt.
8. Mit Schreiben vom 19.03.2021 und 22.03.2021 hielt die Vorstellungswerberin im Namen ihrer Mutter fest, dass sie noch lebe.
9. Der Leiter des Zivilstandsamtes Werdenberg ***** bestätigte der AHV über entsprechende Nachfrage am 24.03.2021 nochmals das Sterbedatum vom **.09.2020.
10. Am 15.04.2021 teilte die Vorstellungswerberin im Namen ihrer Mutter mit, dass diese derzeit an das Bett gebunden sei. In der Beilage befand sich die mit "*****" unterschriebene Lebensbescheinigung. Ein Stempel oder Unterschrift einer Amtsstelle findet sich nicht. Weiters wurde der AHV eine Generalvollmacht an die ***** übermittelt.
11. Die Vorstellungswerberin informierte die AHV am 31.05.2021 telefonisch darüber, dass ihre Mutter verstorben sei. Sie wisse das genaue Todesdatum nicht. Sie werde die amtliche Sterbeurkunde anfordern und einreichen.
...“

In rechtlicher Hinsicht führte die Antragsgegnerin aus, dass gemäss Art 58 Abs 5 AHVG der Anspruch auf Witwenrente unter anderem mit dem Tod der Witwe erlösche. Da die Mutter der Antragstellerin am 02.09.2020 verstorben sei, habe ab Oktober 2020 kein Anspruch mehr auf Witwenrente bestanden. Die Antragstellerin müsse daher gemäss Art 82 Abs 1 AHVG die unrechtmässig bezogenen Renten zurückerstatten.

3. Das Fürstliche Obergericht gab der dagegen erhobenen Berufung der Antragstellerin keine Folge.

3.1. Es wertete den in der Berufung erhobenen Einwand, die Antragstellerin sei von einem falschen Todestag ausgegangen, als Mängelrüge. Die von der Antragstellerin selbst vorgelegte Todesurkunde sei eine öffentliche Urkunde und beweise im Sinn des Art 53 PGR, dass *****_***** am **.09.2021 (gemeint: 2020) verstorben sei. Auch nach der sonstigen Aktenlage sei gesichert vom Sterbedatum **.09.2020 auszugehen.

3.2. In rechtlicher Hinsicht nahm das Berufungsgericht auf Art 82 Abs 1 AHVG Bezug, wonach bei gutem Glauben und grosser Härte von der Rückforderung unrechtmässig bezogener Renten abgesehen werden könne. Nach der Aktenlage sei ohne weiteres davon auszugehen, dass die Antragstellerin vom Tod der Mutter Kenntnis gehabt habe. Guter Glaube könne daher nicht angenommen werden. Auf die zweite kumulativ vorliegende Voraussetzung der grossen Härte müsse nicht eingegangen werden. Die Berufung erweise sich insgesamt als nicht berechtigt.

4. Dagegen richtet sich die rechtzeitig erstattete Revision der Antragstellerin.

Sie bringt zusammengefasst vor, dass ihre Mutter keine Schuld an den Überweisungen der Antragsgegnerin treffe, weil sie schwer krank gewesen und im Jahre 2020 an Leberkrebs verstorben sei. Da ihre Mutter bettlägerig gewesen sei, habe sie als Tochter die „Altersrente“ bei der ***** mit Vollmacht ihrer Mutter abgehoben. Sollte sie etwas abgehoben haben, was ihrer Mutter nicht

zugestanden habe, sei sie bereit, die Rückforderung zu erfüllen.

Die Antragsgegnerin beantragte in ihrer Revisionsbeantwortung, das Rechtsmittel der Antragstellerin zurückzuweisen. Die Antragstellerin bringe in ihrer Revision nicht vor, dass das Urteil des Fürstlichen Obergerichts nicht richtig wäre. Sie halte stattdessen ausdrücklich fest, dass sie bereit sei, Rückzahlung zu leisten, wenn sie etwas abgehoben habe, was ihrer verstorbenen Mutter nicht zugestanden habe. Dass dies der Fall sei, habe das Obergericht im angefochtenen Urteil festgestellt.

5. Die Revision ist zurückzuweisen.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

5.1. Zu Spruch I)

5.1.1. Die „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ (Art 1 Abs 1 AHVG; FL-0000-001.054-2), die „Liechtensteinische Invalidenversicherung“ (Art 1 Abs 1 IVG; FL-0002.071.941-7) und die „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“ Art 1 Abs 1 FZG; FL-0002.071.942-5) sind jeweils selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn auch – wie im Gesetz vorgesehen – Identität der Organwalter gegeben ist (Art 5, 8 und 10 IVG; Art 4, 7 und 9 FZG). Die Bezeichnung „Liechtensteinische AHV-IV-FAK Anstalten“, wie sie hier in das gerichtliche Register Eingang gefunden und auch vom Fürstlichen Obergericht in seiner Entscheidung verwendet wurde, ist somit nicht korrekt, da etwa ein

Anspruch auf Zuerkennung einer Altersrente lediglich gegenüber der AHV – und nicht gegenüber den beiden anderen Anstalten – besteht (vgl Art 2 iVm Art 58 AHVG) bzw ein Anspruch auf Rückerstattung einer Altersrente nur der AHV zusteht (vgl Art 82 AHVG). Demgemäss wurde auch die hier angefochtene Entscheidung vom 05.08.2021, Rechtsmittel-Nr.: A.2021/041, mit der der Vorstellung der Antragstellerin keine Folge gegeben wurde, nur von der „Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung“ erlassen.

Bei der Auslegung richterlicher (behördlicher) Prozesshandlungen ist nicht auf die Absicht des Organs zurückzugreifen, sondern nur die nach aussen getretene Erklärung nach Wortlaut, objektivem Erklärungswert und Deckung durch das Gesetz zu prüfen (*Fasching*, Lehrbuch² Rz 745; *Konecny* in *Fasching/Konecny*³ II/1 Einl Rz 78/2). Der allfällige abweichende (tatsächliche) Wille des Organs ist für die Bedeutung und den Umfang der gerichtlichen (hier: verwaltungsbehördlichen) Prozesshandlungen beachtlich; es kommt nur auf die geäusserte Erklärung des Gerichtswillens (hier: Behördenwillens) an. Diese Grundsätze gelten auch für das Verwaltungsverfahren (Art. 88 Abs 1 LVG; LES 2019, 137).

Hier ist in Bezug auf die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Witwenrente nur der AHV – und nicht auch den beiden anderen Anstalten - ein Behördenwille zuordenbar. Die Entscheidung vom 05.08.2021, Rechtsmittel-Nr.: A.2021/041, wurde mit „Liechtensteinische Alters- und

Hinterlassenenversicherung“ gezeichnet und von *****/Leiterin Rechtsdienst und *****/Stellvertretende Leiterin Rechtsdienst unterfertigt.

5.1.2. Prozesspartei ist nicht derjenige, der als Kläger auftreten wollte oder als Beklagter in Anspruch genommen werden sollte, sondern derjenige, dessen Parteistellung sich aus dem Vorbringen und dem Begehren der Klage klar und deutlich ergibt (RIS-Justiz RS0039446). Nach § 243 Abs 5 ZPO (= § 235 Abs 5 öZPO) ist daher weder eine Änderung der Klage noch eine Änderung der Partei, wenn die Parteibezeichnung auf diejenige Person richtiggestellt wird, von der oder gegen die nach dem Inhalt der Klage in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise das Klagebegehren erhoben worden ist (*Purtscheller in Schumacher*, HB LieZPR Rz 6.9; vgl RIS-Justiz RS0039378). Es liegt auch kein unbehebbarer Mangel der Parteifähigkeit vor, wenn sich aus dem Klagevorbringen eindeutig und klar ergibt, gegen wen die Klage gerichtet ist und nur die Parteibezeichnung unrichtig gewählt wurde (RIS-Justiz RS 0039871).

5.1.3. Die Antragstellerin hat mit ihrem als Berufung gewerteten Schreiben vom 06.08.2021 die von der Antragsgegnerin geforderte Rückzahlung der Witwenrente bestritten, sodass klar ist, gegen wen das Rechtsmittel gerichtet war und nur die Parteibezeichnung – offenbar infolge des gemeinsam verwendeten Briefpapiers der drei Anstalten – unrichtig gewählt wurde. Die Parteibezeichnung der Antragsgegnerin ist daher gem § 235 Abs 5 ZPO von Amts wegen auf „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ richtigzustellen.

5.2. Zu Spruch II)

5.2.1. Gemäss Art 93 Abs 2 AHVG finden bezüglich der Erhebung der Revision und des Revisionsverfahrens die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

5.2.2. Wie eine Klage hat auch die Revision einen notwendigen (zwingenden) Inhalt. Es sind dies die Revisionserklärung (Anfechtungserklärung), die Bezeichnung der Revisionsgründe und der Revisionsantrag (§ 475 Abs 1 Z 2 ZPO = § 506 Abs 1 Z 2 öZPO). Die Revisionen, die zwingende inhaltliche Voraussetzungen nicht erfüllen, sind unzulässig und mit Beschluss zurückzuweisen (*Schumacher in Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.8). So erfordert eine gesetzmässig ausgeführte Rechtsrüge, dass sie auf dem von den Vorinstanzen festgestellten und nicht auf einem vom Revisionswerber für richtig gehaltenen Sachverhalt („Wunschsachverhalt“) aufbaut. Weichen die Ausführungen zum Revisionsgrund von der unrichtigen rechtlichen Beurteilung von den Feststellungen der Vorinstanzen ab, kann insoweit eine Überprüfung nicht vorgenommen werden (*Lovrek in Fasching/Konecny*³ IV/1 § 503 ZPO Rz 134; *Becker in Schumacher*, HB LieZPR Rz 26.40). Die Rechtsrüge ist nicht dem Gesetz ausgeführt, wenn nicht dargelegt wird, aus welchen Gründen die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht unrichtig erscheint (RIS-Justiz RS0043603 [T1, T4, T16]). Derartige Inhaltsmängel sind keiner Verbesserung zugänglich. Vielmehr ist das Rechtsmittel ohne weitere Erörterung der sich stellenden

Sach- und Rechtsfragen zurückzuweisen (*Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.8).

5.2.3. Die Revision der Antragstellerin lässt jegliche Auseinandersetzung mit der Begründung des Berufungsgerichts vermissen. Die Antragstellerin wehrt sich nicht ansatzweise gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, es könne bei ihr infolge Kenntnis vom Tod der Mutter hinsichtlich des weiteren Abhebens der Rentenbezüge der Mutter guter Glaube nicht angenommen werden. Sie räumt vielmehr ihre Bereitschaft ein, Rückzahlung zu leisten, wenn sie etwas abgehoben habe, das ihrer Mutter nicht zugestanden habe. Damit gibt sie zu erkennen, die Richtigkeit der obergerichtlichen Entscheidung gar nicht in Zweifel zu ziehen. Die Revision ist daher zurückzuweisen.

5.3. Gemäss Art 95 iVm Art 90 AHVG ist das Revisionsverfahren kosten- und gebührenfrei. Es wurden richtigerweise auch keine Kosten verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 04. März 2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Witwenrente; Erlöschen des Anspruchs; ungerechtfertigter
Weiterbezug; Rückerstattung; Berichtigung der
Parteibezeichnung

RECHTSSATZ:

Art 58 Abs 5 AHVG, Art 82 AHVG; § 243 Abs 5 ZPO (= §
235 Abs 5 öZPO)